

# RS Vwgh 1990/4/18 89/16/0212

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.1990

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

FinStrG §35 Abs1;

FinStrG §37 Abs1 lit a;

## Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1991, 24;

## Rechtssatz

Die Strafwürdigkeit der Abgabenhelerei beruht auf dem Umstand, daß durch die Aufrechterhaltung des durch die Vortat (hier: Schmuggel) geschaffenen rechtswidrigen Zustandes die Feststellung der dem Zollverfahren entzogenen eingangsabgabepflichtigen Waren immer schwieriger wird. Das Wesen der Abgabenhelerei besteht in der Aufrechterhaltung des durch die Vortat geschaffenen rechtswidrigen und somit verpönten Zustandes durch verschiedene, rechtlich aber gleichwertige Verfügungen über eine Sache (Perpetuierungstheorie).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1989160212.X05

## Im RIS seit

07.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

25.01.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)